

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Eurasburg

Vom 25.07.2024

Auf Grund des Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 geändert worden ist und Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998, das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Eurasburg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 5),
 - b) Leichenhausbenutzungsgebühren (§ 7),
 - c) sonstige Gebühren (§ 8).

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 12 Abs. 1 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Leichenhausgebühren (§ 7) entstehen mit der Inanspruchnahme des Leichenhauses.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 8) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
- | | |
|--|----------|
| a) ein Einzelgrab | 300,00 € |
| b) ein Familiengrab | 600,00 € |
| c) eine Urnenstele im Urnenhain (10 Jahre) | 300,00 € |
- (2) Im Falle jeder weiteren Bestattung bemisst sich die Grabstättengebühr für ein Familiengrab ausgehend vom Betrag des Abs. 1 Buchst. b) nach dem Verhältnis der abgelaufenen Nutzungsfrist der letzten Bestattung bzw. Verlängerung, wobei auf volle Jahre abgerundet wird, zur neu beginnenden Nutzungsfrist.

§ 5 Stelen im Urnenhain

Für die im Urnenhain von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Stelen sind die für diese tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 6 Leichenhausgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Pauschale für Urnen und Särge in Höhe von 70,00 € erhoben.

§ 7 Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren für

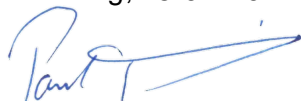
- a) Ausgrabung einer Leiche
- b) Umbettung einer Leiche
- c) Ausgrabung einer Urne
- d) Umbettung einer Urne

werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.12.2022 außer Kraft.

Eurasburg, 25.07.2024



Paul Reithmeir
Erster Bürgermeister

